

Mandatsbedingungen

Stand: 02.01.2017

- 1.** Die nachfolgenden Mandatsbedingungen sind Bestandteil aller neu begründeten Mandatsverhältnisse zwischen Herrn Rechtsanwalt Volker Heuwinkel und seinem Auftraggeber. Sie gelten auch für weitere Aufträge/Mandate, die künftig erteilt werden sollten, es sei denn, die Parteien würden im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 2.** Die durch den Rechtsanwalt zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- 3.** Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des beauftragten Rechtsanwaltes Heuwinkel sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 4.** Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts Heuwinkel wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag € 250.000,-- beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichen Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen.
- 5.** Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.
- 6.** Rechtsanwalt Heuwinkel wird die fallbezogenen Handakten für längstens 5 Jahre ab Auftragsbeendigung archivieren und ist danach berechtigt, sie datensicher vernichten zu lassen. Er kann wegen offener Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ausüben.
- 7.** Rechtsanwalt Heuwinkel ist trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer auch trotz sorgfältiger Behandlung durch die Kanzlei von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und das nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
- 8.** Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berühren deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.
- 9.** Nach § 12 a ArbGG besteht in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten bis zum Abschluss der ersten Instanz kein Anspruch auf Kostenerstattung der obsiegenden Partei, das gilt auch für die außergerichtlichen Kosten.
- 10.** Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Rechtsanwalt Heuwinkel nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.